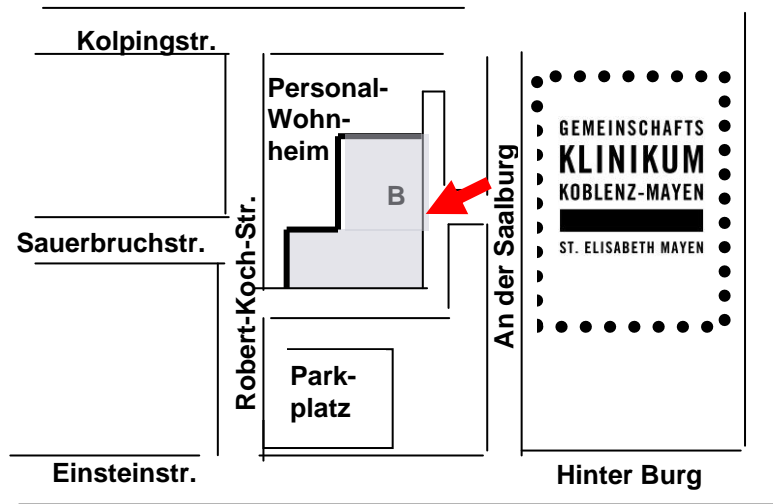


# Wegbeschreibung

## Betriebskindergarten



## Betriebskindergarten

### Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen

### St. Elisabeth Mayen



**Anschrift und Telefon des Trägers:**

Gemeinschaftsklinikum  
Kemperhof Koblenz- St. Elisabeth Mayen gGmbH  
Koblenzerstr. 115-155

56073 Koblenz

**Standort:**

St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20

56727 Mayen Telefon: 02651/83-1001

**Anschrift und Telefon des Betriebskindergartens:**

Kindergarten "St. Elisabeth"  
Betriebskindergarten  
Robert-Koch-Str. 12 b

56727 Mayen Telefon: 02651/83-1180

**Anschrift und Telefon des Trägers des Jugendamtes:**

Stadtverwaltung Mayen  
- Jugendamt-  
Rosengasse

56727 Mayen Telefon: 02651/88-248

**Inhalt:**

- Brief an die Eltern
- Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen
- Kindergartenvertrag
- Kindergartenordnung
- Anmeldebogen (Anlage 1)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2)
- Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage 3)
- Bestätigung über Kenntnisnahme und Verpflichtungsschein (Anlage 4)
- Erklärung der Eltern bezüglich des Nachhauseweges (Anlage 5)
- Erklärung der Eltern bezüglich der abholenden Person (Anlage 5a)
- Ermächtigung zum Einzug der Getränke- und Essensgelder (Anlage 6)
- Info zum Verzehr von Speisen und Einverständniserklärung (Anlage 7)
- Info zu Bilddokumentationen und Einverständniserklärung (Anlage 8)

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Mütter und Väter,*

*wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten  
anmelden.*

*Wir werden uns bemühen, in Zusammenarbeit mit Ihnen die  
Erziehung Ihres Kindes zu unterstützen und zu ergänzen,  
insbesondere dann, wenn es gilt, die Erziehung Ihrer Kinder  
mit Ihren beruflichen Belangen zu vereinbaren.*

*Wir sind bestrebt, die Gesamtentwicklung des Kindes in  
Zusammenarbeit aller an der Erziehung des Kindes  
Beteiligten durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen  
und Bildungsangebote zu fördern.*

*Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl  
fühlt und hoffen auf Ihr reges Interesse am Kindergarten.*

*Wir danken dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt  
Mayen - als Träger der Jugendämter - für die Unterstützung  
bei der Einrichtung bzw. Begleitung unseres  
Betriebskindergartens.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen*

*gez. Heming  
Geschäftsführer*

*gez. Schmitz  
Betriebsratsvorsitzender*

*gez. Wagner  
Kindergartenleitung*

**Für Ihre Notizen**

## **Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen**

*- Eine Einrichtung für die Bevölkerung seines Einzugsgebietes -*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus - so wie es sich heute darstellt - wurde in den Jahren 1966 bis 1970 von der Stadt Mayen errichtet. Im Jahre 1970 übernahm der Landkreis Mayen-Koblenz die Trägerschaft. Seit dem 01.01.1991 wurde das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen in der Rechtsform der GmbH betrieben; alleiniger Gesellschafter war der Landkreis Mayen-Koblenz. Seit dem 29.09.2005 sind die Krankenhäuser Kemperhof Koblenz und St. Elisabeth Mayen zum Gemeinschaftsklinikum fusioniert. Gesellschafter sind zu gleichen Teilen der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz.*

*Das Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen, St. Elisabeth Mayen beschäftigt rund 570 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von der krankenhausspezifischen Anforderung her sind überwiegend Mitarbeiterinnen beschäftigt, die oft ihre beruflichen Belange mit denen der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder vereinbaren müssen.*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus erfüllt einen Versorgungsauftrag im Rahmen der stationären und teilweise ambulanten Versorgung der Bevölkerung in einem Einzugsgebiet mit rund 60.000 Einwohnern. Dieser Auftrag kann dauerhaft nur erfüllt werden, wenn den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Arbeitsbedingungen angeboten werden. Im Rahmen der baulichen und technischen Ausstattung des Krankenhauses erfüllen in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gestellten Versorgungsauftrag. Damit dieser Versorgungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt werden kann, ist auch die Einführung flexiblerer Arbeitszeiten erforderlich.*

*Dieses Ziel wurde durch die Einrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung erreicht.*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen ist dem Land Rheinland-Pfalz, dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen dankbar für die Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Begleitung des am 01.10.1993 eröffneten Betriebskindergartens.*

*In diesen Betriebskindergarten können zumindest für eine längere Übergangszeit auch Kinder aus dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen aufgenommen werden. Das Betreuungsangebot soll sich mittelfristig an der sich zeigenden Nachfrage orientieren, d.h. gegebenenfalls über die Regelöffnungszeiten hinausgehen.*

*Die Krankenhausleitung ist davon überzeugt, dass sie mit der Einrichtung des Betriebskindergartens neben dem Betrieb einer Krankenpflegeschule mit 70 Ausbildungsplätzen ein qualifiziertes Angebot stationärer Leistungen vorhalten kann, weil die hierzu dringend notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Krankenhaus dauerhaft erhalten bzw. gewonnen werden können.*

*Dabei ist es ein wesentliches Anliegen der Krankenhausleitung, insbesondere auch die gut ausgebildeten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ablauf der Mutterschaftsurlaube wieder einstellen zu können.*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen wird alles unternehmen, in dem Betriebskindergarten die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit aller an der Erziehung des Kindes Beteiligten durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu fördern.*



*Heming  
(Geschäftsführer)*



## ANLAGE 8

### Informationen zu Bilddokumentationen

In unserer Kita werden zu verschiedenen Anlässen Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht. Sie dienen z.B.: der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Aktionen, Ausflügen, Festen, Spielsituationen rrsw, der Raumgestaltung und Kennzeichnung von Haken, Schubladen etc. der Dokumentation von Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozessen. Die Einhaltung des Datenschutzes ist gewährleistet. Damit verbunden ist die Garantie, dass das Material nur Ihnen ausgehändigt wird und nicht an Dritte weitergeleitet wird.



### Einverständniserklärung

Ich habe die Information zur Bilddokumentation zur Kenntnis genommen. Ich bin einverstanden, dass zu og. Zwecken Bild-, Film- und / oder Tonaufnahmen von meinem Kind

gemacht werden können.

Ort, Datum      Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten





# Kindergartenvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_

und  
Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20, 56727 Mayen

\_\_\_\_\_

wird ein Kindergartenvertrag über die Betreuung des Kindes

\_\_\_\_\_

geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigelegten  
Kindergartenordnung einschließlich der dazugehörigen Anlagen,  
die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

\_\_\_\_\_  
Träger des Kindergartens

\_\_\_\_\_  
die Erziehungsberechtigten

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin mit  
Ihrer Geltung einverstanden.

Mayen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
die Erziehungsberechtigten



# ANLAGE 7



## Informationen zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung'

Die Lebensmittelhygieneverordnung vom 08. August 1998 regelt den Umgang mit Lebensmitteln in der Kindertageseinrichtung. In unserer Kindertageseinrichtung werden mit den Kindern Speisen und Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktionen/pädagogischen Projekten hergestellt und verzehrt (z.B. Kuchen, Obstsalat, Brötchen ...). Beim Mitbringen von Speisen sind laut Lebensmittelhygieneverordnung folgende Vorkehrungen zu treffen:  
Es dürfen keine offenen, leicht verderblichen oder rohen Lebensmittel zum Garen und/oder für den Verzehr in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden.  
Außerdem dürfen keine Speisen, die rohe Eier enthalten, mitgebracht werden (z.B. Speisen mit Mayonnaise; Pudding, Torten ...).  
Speiseeis soll nur in abgepackten Einzelportionen verwendet werden und muss auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung gekühlt werden.



## Einverständniserklärung

Ich habe die Informationen zum Verzehr von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung zur Kenntnis genommen.  
Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

---

Speisen und Getränke, bei deren Herstellung Kinder geholfen haben, essen und trinken darf.  
Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind Speisen, die von Eltern z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages mitgebracht werden, essen darf.  
Ich verpflichte mich, unverzüglich zu melden, wenn mein Kind an Durchfall, infektiösen Hautkrankheiten oder anderen infektiösen Krankheiten leidet. In dieser Zeit darf das Kind nicht an hauswirtschaftlichen Aktionen/pädagogischen Projekten teilnehmen.

Ort, Datum      Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten





# Kindergartenvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_

und  
Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20, 56727 Mayen

\_\_\_\_\_

wird ein Kindergartenvertrag über die Betreuung des Kindes

\_\_\_\_\_

geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigegeführten Kindergartenordnung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

\_\_\_\_\_  
Träger des Kindergartens

\_\_\_\_\_  
die Erziehungsberechtigten

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin mit Ihrer Geltung einverstanden.

Mayen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
die Erziehungsberechtigten





## ANLAGE 6

### Ermächtigung zum Einzug der Getränke- und Essensgelder

An

---

---

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, das von mir monatlich zu entrichtenden Getränkengeld und Essensgeld für das Kind:

---

zu Lasten meines Kontos Nr.: \_\_\_\_\_ (BLZ): \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)  
im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Name des Kontoinhabers:

---

Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem jeweiligen Konto zu sorgen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers



# Kindergartenordnung

## 1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Im Kindergarten können Kinder vom vollendeten 32. Lebensmonat bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- 1.2 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
- Der ausgefüllte Anmeldebogen einschließlich der Einverständniserklärung zur Kindergartenordnung. **(Anlage 1)**
  - Die ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch des Kindergartens bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes höchstens vier Wochen alt sein. **(Anlage 2)**
  - Die unterschriebene Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 ISFG **(Anlage 4)**, sowie den unterschriebenen Verpflichtungsschein. **(Anlage 4)**
  - Die entsprechende Erklärung, ob das Kind den Weg vom und zum Kindergarten alleine gehen darf oder abgeholt wird. **(Anlage 5 oder 5a)**
- 1.3 Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

## 2. Kündigung

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Kündigungsgründe können u. a. sein,
- wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
  - wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden,
  - wenn Getränke- und Essensgeld trotz schriftlicher Mahnung längere Zeit nicht bezahlt wurde.
- 2.4 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliche Kündigung*) bleibt hiervon unberührt.

### 3. Öffnungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an dem sich zeigenden Bedarf und an den örtlichen Gegebenheiten.

Die derzeit gültigen Regelöffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr

Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Ebenso bitten wir Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

Darüber hinaus wird eine **Ganztagsbetreuung** montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr angeboten.

3.2 Ferientermine und andere Schließtage werden in Abstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung festgelegt und zu Beginn des Kalenderjahres bekanntgegeben.

3.3 Muß der Kindergarten aus besonderem Anlaß (z.B. Krankheit) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

### 4. Elternbeiträge

4.1 Die Höhe der Elternbeiträge wird auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes festgesetzt.

### 5. Regelung in Krankheitsfällen

5.1 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Windpocken oder Verlausion) muß der Leitung des Kindergartens sofort Mitteilung gemacht werden (vgl. Verpflichtungsschein, Anlage3)

Nach Erkrankung des Kindes darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

5.2 Bei sonstigen, nicht unter § 45 BSeuchenG. fallenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.



## ANLAGE 5a

Das Kind: \_\_\_\_\_

wird abgeholt von folgenden Personen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

(Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, bitten wir um Mitteilung.)



## 6. Aufsicht

- 6.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä..
- 6.2 Auf dem Weg vom und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung (**Anlage 5**), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, daß ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, daß das Kind am Kindergarten abgeholt wird.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person (**Anlage 5 a**). Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, daß das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.
- 6.4 Bei Festen und Feiern, zu denen außer den Kindergartenkindern auch andere Personen (z.B. Verwandte usw.) eingeladen sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

## 7. Versicherungen

- 7.1 Die Kinder sind nach § 539, Ziffer 14, Buchst. A, Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
  - während des Aufenthaltes im Kindergarten
  - bei allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## 8. Elternvertretung

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die auf Wunsch bei der Kindergartenleitung eingesehen werden können.

## 9. Verschiedenes

- 9.1 Spezielle Dinge wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung etc. werden in Absprache mit den Mitarbeiter/innen besonders geregelt.
- 9.2 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
- 9.3 Das **Getränksgeld** beträgt z.Zt. **2,00 €/Kind/Monat** und wird abgebucht.
- 9.4 Das Essensgeld bei Ganztagesplätzen beträgt z.Zt. pauschal **33,00 €/Kind/Monat** und wird abgebucht

## 10. Weitere Vereinbarungen



## ANLAGE 5

Das Kind: \_\_\_\_\_

darf ab sofort den Weg vom und zum Kindergarten alleine gehen.

Auf die Notwendigkeit einer Absprache über den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Kindergarten sind wir aufmerksam gemacht worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten





## ANLAGE 1

Betreuungsform: \_\_\_\_\_

Eintritt in den Kindergarten: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Bekenntnis: \_\_\_\_\_ Staatsangeh.: \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

Telefon der Arbeitsstelle \* (für den Notfall)  
und/oder Mobilfunknummer: \_\_\_\_\_

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

Telefon der Arbeitsstelle \* (für den Notfall)  
und/oder Mobilfunknummer: \_\_\_\_\_

**Anmerkung:** die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig!





## Anlage 4

### Bestätigung

über den Erhalt der Belehrung  
nach § 34 Abs. 5 S.2 IfSG

Hiermit bestätige ich, dass ich über Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG unterrichtet wurde und verpflichte mich, bei Erkrankung meines Kindes entsprechend der Belehrung zu handeln.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

### Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

---

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind an einer übertragbaren erkrankt ist.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil – z.B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung – eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu fürchten ist.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich mein Kind im Interesse der übrigen Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung bringen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten



(z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen)

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind wegen einer Infektionskrankheit zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



## ANLAGE 2

### Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung

Das Kind \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wurde am: \_\_\_\_\_ von mir untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen keine Bedenken.

Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes



## Überstandene Krankheiten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Masern	<input type="checkbox"/>	Röteln	<input type="checkbox"/>	Windpocken	<input type="checkbox"/>
Mumps	<input type="checkbox"/>	Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	Scharlach	<input type="checkbox"/>
Diphtherie	<input type="checkbox"/>	Tuberkulose	<input type="checkbox"/>	Typhus	<input type="checkbox"/>
Paratyphus	<input type="checkbox"/>	Gelbsucht	<input type="checkbox"/>	Kinderlähmung	<input type="checkbox"/>

## Schutzimpfungen:

Tuberkulose	<input type="checkbox"/>	Kinderlähmung	<input type="checkbox"/>	Masern	<input type="checkbox"/>
Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	Diphtherie	<input type="checkbox"/>	Tetanus	<input type="checkbox"/>

Impftermin: \_\_\_\_\_

Hausarzt: \_\_\_\_\_

## ANLAGE 3

### Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher/ innen oder Betreuer/ innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); z. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist; 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Lebensmittelvergiftung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen, Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen